

Satzung

Der Turngemeinde Ahlen 1897 e. V.

§ 1 Name, Sitz. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Ahlen 1897 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Ahlen/Westfalen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahlen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck. Der Verein will durch Turnen, Spiel und Sport seine Mitglieder und besonders die ihm anvertraute Jugend zu körperlich gesunden und geistig aufgeschlossenen Menschen heranbilden. Gemeinschaftsgeist und Kameradschaft sollen dabei eine besondere Pflege finden. Politische, religiöse und rassische Bindungen werden abgelehnt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine Zweckänderung der Vereinsziele ist nur mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung möglich. Geschieht es, so ist sofort dem Finanzamt und dem Stadtsportamt Meldung zu machen.

§ 3 Verwaltung und Leitung. Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlungen
3. Der Ehrenrat
4. Bei Bedarf eine Jugendordnung

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Der Vorstand. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Personen, die 18 Jahre alt sein müssen.

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart
4. Dem Schriftwart
5. Den Abteilungsleitern und Fachwarten
6. Den Jugendvertretern
7. Dem Sozialwart
8. Dem Ehrenrat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter 1. bis 3. aufgeführten Vorstandsmitgliedern. Sie sind im Sinne des § 26 BGB tätig und verantwortlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der erste Vorsitzende leitet den Verein. Er ist befugt, Ausgaben, die dem § 2 nicht entgegenstehen, in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe anzuweisen. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Verwaltung und Leitung des Vereins und vertritt ihn bei Abwesenheit. Der Kassenwart vertritt den ersten und zweiten Vorsitzenden in Notfällen. Er führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Höhe der von ihm anzuweisenden Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit es nicht verpflichtende Zahlungen sind. Er überwacht die Beitrags- und sonstigen Geldeingänge und die Mitgliederbewegungen.

§ 5 Der Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist Aufgabe des Ehrenrates, anfallende Streitigkeiten innerhalb des Gesamtvereins zu schlichten oder zu bereinigen. Er ist zu allen Vorstands-Sitzungen einzuladen und hat Stimmrecht im Vorstand.

§ 6 Das Kassenwesen. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Kassenwart die ordnungsgemäße Führung der Kasse nachzuweisen. Zu diesem Zwecke werden auf der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer bestimmt. Ist die Prüfung zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung aus einem schwerwiegenden Grund nicht möglich gewesen, so ist sie zum Zeitpunkt der auf der Jahreshauptversammlung folgenden Mitgliederversammlung nachzuholen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erarbeitet der Kassenwart einen Jahresabschluss und erstellt mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 7 Der Schriftwart. Der Schriftwart ist dem geschäftsführenden Vorstand bei der Korrespondenz des Vereins behilflich. Er fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen an, die klar die Verhandlungen und Beschlüsse ausweisen müssen. Er sollte auch Pressearbeit leisten.

§ 8 Vorstandssitzungen. Der Vorstand hält die für die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung des Vereins notwendigen Vorstandssitzungen ab. Jeder Abteilungsleiter oder Fachwart kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftwart zu unterschreiben sind.

§ 9 Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen. Mitgliederversammlungen sollen jährlich, Jahreshauptversammlungen alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Vorstand angesetzt und sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
4. Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
5. Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag
6. Anträge
7. Verschiedenes

Der Vorstand kann weitere Punkte ansetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Wunsch von Mitgliedern in dieser Versammlung behandelt werden sollen, sind eine Woche vor derselben dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlungen sollen zu Anfang des Jahres stattfinden.

§10 Stimmrecht. Alle Mitglieder, die 16 Jahre alt sind, haben Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet, soweit nicht für besondere Beschlüsse eine andere Mehrheit erforderlich ist. Dieses sind Satzungsänderungen, Zweckänderung, Änderung der Verbandszugehörigkeit, Einbringung von Dringlichkeitsanträgen auf den Mitgliederversammlungen und Vereinsauflösung. Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen durch den Vorstand einberufen, können auch stattfinden, wenn mindestens 15 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

§11 Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich zu erwerben und ist zahlenmäßig nicht beschränkt, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Sie muss vom Vorstand bestätigt werden. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und werden ausschließlich per Einzugsverfahren eingezogen. Der Aufnahmeantrag für Jugendliche bis zu 18 Jahren muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

§12 Vereinsaustritt. Der Vereinsaustritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Das austretende Mitglied hat den festgelegten Beitrag bis zum Ende des Vierteljahres zu zahlen, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Mitgliedskarte ist mit der Austrittserklärung einzusenden.

§13 Ausschluss. Aus schädigenden, schwerwiegenden Gründen, auch bei größerem Beitragsrückstand, kann ein Mitglied nach Anhören des Ehrenrates durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 14 Rechte - Pflichten. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zugleich hat es die Pflicht, die Satzung zur Kenntnis zu nehmen, die beim Vereinseintritt ausgehändigt wird.

§15 Abteilungen. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese können ihre Abteilungsleiter selbst wählen, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Abteilungen des Vereins können in fachlicher Hinsicht und Angelegenheiten unmittelbaren Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen und Abteilungen aufnehmen. Alle Veranstaltungen der Abteilungen sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen. Die wirtschaftliche Verwaltung der Abteilungen ist bedingt selbständig. Das Vermögen und die Anlagen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Der Verein haftet für die Abteilungen. Die Abteilungen können für sich einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, der in der Mitgliederversammlung beantragt und von dieser beschlossen werden muss. Der Zusatzbeitrag fließt der Vereinskasse zu, muss jedoch nur für die erhebende Abteilung Verwendung finden. Die Mitgliedschaft zu den Abteilungen bedeutet gleichzeitige Mitgliedschaft zum Verein. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch die Abteilungsleiter mangels Fassungsvermögens der sportlichen Einrichtungen beschränkt werden.

§16 Verbandszugehörigkeit. Der Verein gehört dem Westfälischen Turnerbund und damit dem Deutschen Turnerbund an. Der Verein erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, zu denen die Abteilungen ordnungsgemäß gemeldet sind. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.

§ 17 Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die evtl. eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westfälischen Turnerbund, der es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§18 Übergangsbestimmungen. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 9. März 1979 einstimmig beschlossen und tritt am 10. März 1979 mit der Hinterlegung beim Amtsgericht Ahlen in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.

Vorstehende Satzungsänderung (neue Satzung) melden wir zur Eintragung ins Vereinsregister an.

Der Vorstand